



**BEZUGSNUMMER: DG(SANCO)2012-6533 – RS**

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES**

**ÜBER EIN AUDIT IN NEUSEELAND**

**10. – 20. SEPTEMBER 2012**

**BEWERTUNG DER ÜBERWACHUNG VON LEBENDEN TIEREN UND TIERISCHEN  
ERZEUGNISSEN AUF RÜCKSTÄNDE UND KONTAMINANTEN, EINSCHLIESSLICH DER  
KONTROLLEN VON TIERARZNEIMITTELN**

***HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER  
DAS OBEN GENANNTEN AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES  
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)2012-6533).***

### **ZUSAMMENFASSUNG**

*Der Bericht beschreibt das Ergebnis eines Audits des Lebensmittel- und Veterinäramtes in Neuseeland, das vom 10. – 20. September 2012 als Teil des Auditprogramms des Amtes zur Überwachung von Rückständen bei lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Drittländern stattfand.*

*Ziel des Audits war es, die Durchführung nationaler Maßnahmen zur Überwachung von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen auf Rückstände und Kontaminanten zu bewerten, um beurteilen zu können, ob diese Systeme ausreichend Sicherheit bieten, dass die in den EU-Vorschriften festgelegten Rückstandshöchstgehalte bei den betroffenen Erzeugnissen und Tieren eingehalten werden. Da die Zulassung, der Vertrieb und die Verwendung von Tierarzneimitteln und Futtermittelzusatzstoffen Auswirkungen auf die Überwachung auf Rückstände haben, wurden im Rahmen dieses Audits auch die nationalen Vorschriften über die Kontrollsysteme in diesen Bereichen bewertet.*

*Bezüglich der Erzeugnisse, für die im Rahmen des Veterinärabkommens zwischen der EU und Neuseeland Gleichwertigkeit bei der Überwachung auf Rückstände vereinbart wurde (weitere Informationen sind Abschnitt 3 des Berichts zu entnehmen), beruhte die Bewertung auf den in diesem Abkommen festgelegten Anforderungen.*

*Bei dem Audit wurden die Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Behörden und anderer amtlich beauftragter Stellen, die mit der Überwachung auf Rückstände und Tierarzneimittel befasst sind, sowie die rechtlichen und administrativen Maßnahmen zur Umsetzung der einschlägigen Anforderungen der EU bewertet. Im Mittelpunkt stand auch die Überprüfung der Durchführung von Abhilfemaßnahmen, die infolge der Empfehlungen im Bericht über ein früheres Rückstandsaudit des Lebensmittel- und Veterinäramtes in Neuseeland im*

*Jahr 2006 zugesagt worden waren.*

*Es wird der Schluss gezogen, dass hinsichtlich der Zahl der Probenahmen und der Bandbreite der überwachten Stoffe bei Waren, für die Neuseeland derzeit im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU der Kommission aufgeführt ist, sowohl der nationale Plan für chemische Rückstände (National Chemical Residue Plan (NCRP)) als auch der nationale Plan für chemische Kontaminanten (National Chemical Contaminants Plan (NCCP)) Garantien bieten, die – abgesehen von einer Stoffgruppe in Fischen aus Aquakultur, die nicht überwacht wird – im Großen und Ganzen den in der Richtlinie 96/23/EG vorgesehenen Garantien entsprechen. Sowohl die Durchführung beider Pläne als auch die Überwachung der Durchführung sind wirksam und werden durch ein umfassendes Personalschulungsprogramm und Überprüfungssystem untermauert. Zusätzlich vorhandene Rückstandsuntersuchungsprogramme bieten weitere Garantien bezüglich der Rückstandsgehalte von in die EU ausgeführten Lebensmitteln, und die unverzüglichen und konsequenten nachfassenden Ermittlungen bei nicht konformen Ergebnissen sowie die anschließend ergriffenen dokumentierten Maßnahmen unterstreichen die Wirksamkeit des Rückstandsüberwachungssystems.*

*Bezüglich des Labornetzes sollte die Tatsache, dass beide Labore nach ISO 17025 akkreditiert sind und dass die überwiegende Mehrheit der Methoden in ihrem jeweiligen Akkreditierungsumfang enthalten ist, der zuständigen Behörde theoretisch Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Ergebnisse geben. Im Falle des Labors, das alle NCRP-Proben untersucht, genügt die Aufgabenwahrnehmung den an ein akkreditiertes Labor gerichteten Erwartungen. Ungeachtet der zufriedenstellenden Leistung bei den Eignungstests für Beta-Lactam-Antibiotika und Aflatoxine in Milch bedeutet jedoch die Tatsache, dass Validierungsdaten sowie ein Protokoll zur Überprüfung der Verlässlichkeit der Screening-Tests für die Untersuchung der Proben aus dem NCCP weitgehend fehlen, dass die zuständige Behörde nicht garantieren kann, dass die von diesem Labor gemeldeten und im NCCP für zahlreiche antimikrobielle Substanzen aufgeführten Nachweisgrenzen eingehalten werden können; dies beeinträchtigt möglicherweise die Wirksamkeit des Programms.*

*Was Tierarzneimittel anbelangt, so lassen die vorgelegten Nachweise und die vor Ort beobachtete Führung von Aufzeichnungen – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Aufzeichnungen über Arzneimittel (wie in der EU) nicht für alle Tierarten/Waren vorgeschrieben sind – darauf schließen, dass die vorhandenen Systeme für die Zulassung, den Vertrieb und die Verwendung von Tierarzneimitteln Garantien bieten, die den in den EU-Vorschriften vorgeschriebenen gleichwertig sind. Zwar wurden vor Ort einige Probleme im Zusammenhang mit den Aufzeichnungen über Arzneimittel und deren Überprüfung in den landwirtschaftlichen Betrieben festgestellt, im Allgemeinen liefern die Kontrollen des Vertriebs und der Verwendung jedoch Garantien, die den in der Richtlinie 2001/82/EG des Rates beschriebenen weitgehend gleichwertig sind. Diese Schlussfolgerung wird dadurch untermauert, dass kaum nicht konforme Rückstandsgehalte von zugelassenen Tierarzneimitteln in Lebensmitteln festgestellt wurden. Was Equiden anbelangt, so bieten – trotz der unterschiedlichen Bestimmungen für die Identifizierung von Pferden in Neuseeland und der EU sowie der fehlenden Analysen zum Nachweis eines der derzeit auf dem Markt befindlichen anabolischen Steroide – alle Elemente des von der Branche eingerichteten Systems zusammen mit dem Programm der zuständigen Behörde für Überprüfungen in landwirtschaftlichen Betrieben Garantien hinsichtlich der Rückstände in Pferdefleisch, das zur Ausfuhr in die EU bestimmt ist.*

*In dem Bericht erhält die zuständige Behörde Neuseelands Empfehlungen, wie die festgestellten Probleme gelöst und die bestehenden Durchführungs- und Kontrollmaßnahmen verbessert werden können.*

## Empfehlungen

Die zuständige Behörde wird aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts Einzelheiten über die als Reaktion auf die untenstehenden Empfehlungen ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen vorzulegen („Maßnahmenplan“) und anzugeben, wann diese abgeschlossen sein werden.

Nr.	Empfehlung
1.	Aufnahme in den NCRP von Tests für die Gruppen B2a und B3c für Zuchtlachs gemäß Anhang II der Richtlinie 96/23/EG des Rates.
2.	Aufnahme von Tests für das anabolische Steroid Methandriol im Urin von Equiden gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 96/23/EG des Rates.
3.	Überprüfung der im NCCP aufgelisteten Analyten (insbesondere Antibiotika) und Sicherstellung, dass nur solche Analyten in den NCCP aufgenommen werden, für die die Eignung der Screening-Methode festgestellt werden kann, wie dies im Artikel 7 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgesehen ist.
4.	Sicherstellung, dass alle entweder im Rahmen des NCRP oder des NCCP verwendeten Analysemethoden anhand eines Standards validiert werden, der dem in der Entscheidung 2002/657/EG der Kommission vorgeschriebenen entspricht.

Stellungnahme der zuständigen Behörden zu den Empfehlungen:

[http://ec.europa.eu/food/fvo/rep\\_details\\_en.cfm?rep\\_inspection\\_ref=2012-6533](http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2012-6533)